

in den Rücken. Die Mutter des Klägers hat im Jahre 1955 diesen Schritt getan.

Sie hat damit zu erkennen gegeben, daß sie mit der Entwicklung der Deutschen Demokratischen Republik nicht einverstanden ist und sie hat außerdem gezeigt, daß sie durch ihre Haltung und durch ihre Arbeit bereit ist, die westdeutsche Entwicklung, die der Vorbereitung eines 3. Weltkrieges dient, zu unterstützen. Der Schritt der Kindesmutter ist keineswegs zu billigen. Sie hat durch ihr Verhalten auch die Zukunft ihres Kindes, des Klägers, gefährdet. Der Kläger ist bereits der Psychologen Vorbereitung eines 3. Weltkrieges ausgesetzt, die sich in der Verbreitung von Schund- und Schmutzliteratur, im Zeigen von Kriminalfilmen und in der ständigen Beeinflussung durch Funk und Fernsehen ausdrückt. Er ist schließlich auch der Einbeziehung der NATO-Bundeswehr ausgesetzt. All das hat sich offensichtlich die Kindesmutter bei ihrem Schritt nicht überlegt. Sie kann nicht erwarten, daß ein Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, der mit einer derartigen Entwicklung in Westdeutschland nicht einverstanden ist, nunmehr auch noch finanziell diese Entwicklung unterstützt. Wenn die Kindesmutter und der Kläger sich heute in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befinden, so haben sie sich das ihrem Schritt aus dem Jahre 1955 zuzuschreiben. Die Deutsche Demokratische Republik hätte ihnen jegliche wirtschaftliche Schwierigkeiten abgenommen und ihnen mit der ständigen Hebung des Wohlstandes auch eine Perspektive, eine glückliche Zukunft geboten. Es ist nicht unbekannt, daß in der Bundesrepublik Deutschland weder eine solche Perspektive vorhanden ist, noch daß die Bundesrepublik in der Lage ist, die sich ständig steigernden wirtschaftlichen Schwierigkeiten zu überwinden. Die Kindesmutter wird verpflichtet sein, nunmehr allein mit diesen Schwierigkeiten in der Entwicklung ihres Kindes fertig zu werden.

Die gleiche Feststellung traf das Gericht auch in Anbetracht der Tatsache, daß der Kläger als minderjähriges Kind für das Verhalten seiner Mutter nicht verantwortlich gemacht werden könne. Das Gericht will auch keinesfalls mit seiner Entscheidung sagen, daß der Kläger nunmehr völlig ohne Unterhalt bleiben muß. Es will mit seiner Entscheidung vielmehr zum Ausdruck bringen, daß die Kindesmutter allein den Unterhalt bestreiten muß und daß sie keine Unterstützung von dem Beklagten und der Deutschen Demokratischen Republik erwarten kann. Dürfte sie allein nicht in der Lage sein, für den Unterhalt des Klägers aufzukommen, so wird sie die soziale Einrichtung der Bundesrepublik in Anspruch nehmen müssen, die ihr ja auch großzügiger Weise den Aufenthalt in der Bundesrepublik gewährt haben. Keineswegs wird ihr von der Deutschen Demokratischen Republik, solange sie sich in Westdeutschland aufhält, Unterstützung gewährt werden.

.....

Zwangsvollstreckung aus rechtskräftigen Titeln  
für „republikflüchtige“ Unterhaltsberechtigte  
ist unzulässig

## DOKUMENT 268

Urteil des Kreisgerichts Leipzig — Stadtbezirk West

vom 16. März 1959

— IV F 18/59 —

Die Zivilkammer hat für Recht erkannt:

1. Die Zwangsvollstreckung aus dem zum Aktenzeichen 45 Ra 1167/51 vor dem ehern. Amtsgericht Leipzig

geschlossenen Vergleich vom 17. Dezember 1951 wird mit Wirkung vom 2. Februar 1959

2. ...

für unzulässig erklärt.

### Tatbestand

Die Ehe des Klägers mit der sorgeberechtigten Mutter des verklagten Kindes ist durch das ehemalige Amtsgericht Leipzig am 17. Dezember 1951 (45 Ra 1167/51) geschieden worden. Für die 1944 geborene Verklagte verpflichtete sich der Kläger, einen monatlichen Unterhaltsbeitrag von zunächst DM 85.—, später DM 100.—, zu zahlen. Nach der Geburt eines weiteren Kindes in der zweiten Ehe des Klägers wurde außergerichtlich eine Herabsetzung des Unterhaltsbeitrages auf monatlich DM 75.— vereinbart. Diesen Betrag hat der Kläger laufend bezahlt.

Am 4. Mai 1957 verzog die Verklagte mit ihrer Mutter nach Westdeutschland; der Verzug erfolgte ohne Beachtung der polizeilichen Meldevorschriften (Bl. 6 R). Gleichwohl hat der Kläger weiterhin an die Verklagte gezahlt.

Der Kläger behauptet:

Zunächst sei er der Auffassung gewesen, es werde die Verklagte in die Deutsche Demokratische Republik zurückkehren. In dieser Erwartung habe er sich getäuscht gesehen. Er verweise deshalb auf die Spruchpraxis des Obersten Gerichtes und die strafrechtliche Verantwortlichkeit für das illegale Verlassen der Deutschen Demokratischen Republik und wende sich gegen den Anspruch der Verklagten nunmehr mit der Einrede der unzulässigen Rechtsausübung.

Der Kläger beantragt:

die Zwangsvollstreckung aus dem Vergleich vom 17. 12. 1951, geschlossen vor dem Amtsgericht in Leipzig zu dem Aktenzeichen 45 Ra 1167/51,

für unzulässig zu erklären.

.....

Hierauf hat der Kläger beantragt:

nach Lage der Akten zu entscheiden.

Es sind die Akten 45 Ra 1167/51 beigezogen worden. Von dem Volkspolizei-Kreisamt Leipzig wurde eine Auskunft darüber eingeholt, ob und gegebenenfalls wann die Verklagte die Deutsche Demokratische Republik ohne Beachtung der polizeilichen Meldevorschriften verlassen haben. Das VP-Kreisamt hat (Bl. 6 R) diese Auskunft dahin erteilt, daß der illegale Verzug am 4. Mai 1957 erfolgt sei.

### Entscheidungsgründe:

Die Unterhaltsrechte der Verklagten aus dem bezeichneten Schuldtitel sind sowohl materiell als auch formell erloschen. Die Verklagte hat mit ihrer Mutter am 4. 5. 1957 die Deutsche Demokratische Republik ohne die erforderliche Genehmigung verlassen. Sie hat damit sowohl gegen die Verordnung vom 25. 1. 1951 (GBl. S. 53) über die Abgabe von Personalausweisen bei Übersiedlung nach Westdeutschland verstoßen wie auch die Grundsätze unserer Verfassung verletzt. Ihr Verhalten widerspricht den moralisch-politischen Anschauungen der Werktätigen unseres Staates, wie sie in Art. 3 und 4 der Verfassung zum Ausdruck kommen. Danach hat jeder Bürger das Recht, aber auch die Pflicht zur Mitgestaltung der vom Volke ausgehenden Staatsgewalt. Jeder Bürger ist verpflichtet, im Sinne der Verfassung zu handeln und sie gegen ihre Feinde zu verteidigen. In Übereinstimmung mit diesen Grundsätzen sind gemäß Art. 144 der Verfassung die Bestimmungen der §§ 1601 ff. BGB über die Unterhaltspflicht unter Verwandten in gerader Linie auszulegen und anzuwenden. Wer die Deutsche Demokratische Republik